

Allgemeines

Anpflanzungen wie Hecken, Bäume und Sträucher werden oft zur Begrünung von Grundstücksgrenzen und als Sichtschutz genutzt. Sie beleben und verschönern sinnvoll den Übergangsbereich von Garten zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Beeinträchtigungen und Gefahrenstellen können sich ergeben, wenn Anpflanzungen nicht regelmäßig und ausreichend zurückgeschnitten werden.

Deshalb verpflichtet das Niedersächsische Straßengesetz in § 31 Abs. 2 alle Grundstückseigentümer im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht zu Rückschnittmaßnahmen an der Grundstücksgrenze über dem Verkehrsraum und im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen.

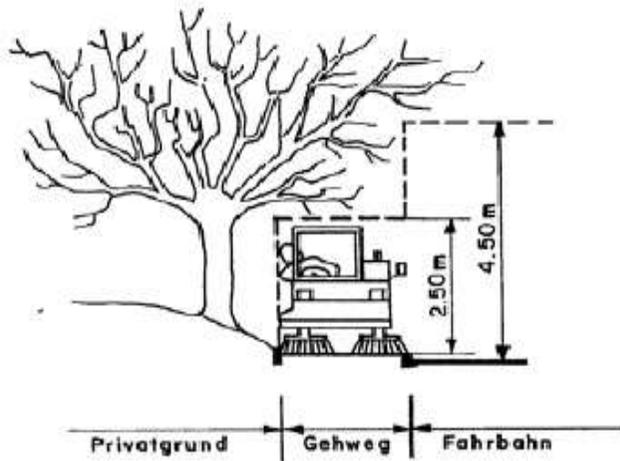


Abb. 1) Das freizuhaltende Lichtraumprofil: 4,50 m über angrenzenden Fahrbahnen sowie 2,50 m über Geh- und Radwegen

Ziele

Ziel der rechtlichen Regelung ist das Freihalten des Straßenraums zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefahrenstellen im öffentlichen Verkehr.

Durch das Freihalten des Lichtraumprofils (s. Abb. 1) kann jeder Verkehrsteilnehmer die ihm zugedachte Verkehrsfläche ungehindert nutzen. Auch Parken am Fahrbahnrand bzw. das Einhalten der dafür notwendigen Restbreite von 3 m wird bei zurückgeschnittenen Anpflanzungen erleichtert.

An Einmündungen von Straßen sind sogenannte „Sichtdreiecke“ freizuhalten, wenn diese im Bebauungsplan vorgeschrieben sind. Das Sichtdreieck beschreibt ein Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung haben soll, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen will. Die Größe der Sichtdreiecke ist abhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der übergeordneten Straße und der ihr zustehenden Verkehrsfunktion (z.B. Hauptverkehrs- oder Erschließungsstraße).

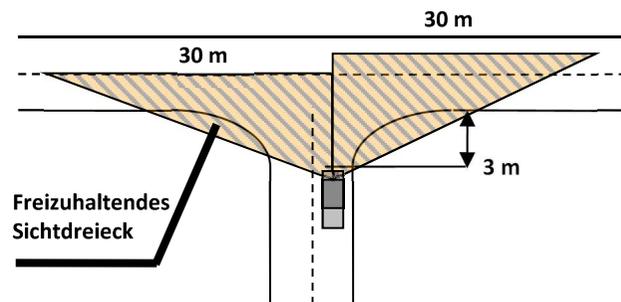


Abb. 2) Beispiel eines Sichtdreiecks in einer Tempo 30-Zone

Freigeschnittene Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen (s. Abb. 2) ermöglichen eine bessere Einsehbarkeit in angrenzende Straßen und senken somit beim Einbiegen das Unfallrisiko.

Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen dürfen im Bereich des Sichtdreiecks 0,80 m nicht übersteigen, damit der Kraftfahrer mit Abstand von 3 m vom Fahrbahnrand in die angrenzende Straße einsehen kann.

Maßnahmen

All diese Ziele sollten schon beim Anlegen der Gartenbegrünung bedacht werden. Entscheiden Sie sich deshalb für schwach wachsende Pflanzen oder halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze.

Ist die Anpflanzung schon erfolgt, schneiden Sie diese eigenverantwortlich in regelmäßigen Zeitabständen zurück, so dass Sichtdreiecke und Lichtraumprofil frei bleiben.



Achten Sie auch auf die gute Einsehbarkeit von Verkehrszeichen und Signalanlagen. Der Lichtkegel von Straßenlaternen ist ebenfalls freizuschneiden.

Beispiel 1 – Lichtraumprofil Straße



Zu tief herabhängende Äste von großkronigen Bäumen können Ursache für Ausweichmanöver und Schäden an Bussen, Lkws sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sein.

Beispiel 2 – Lichtraumprofil Gehweg



Wenn Begegnungen durch die Verengung des Gehweges nicht mehr möglich sind, wechseln Fußgänger auf die Fahrbahn. Bei Unachtsamkeit führt diese Situation zu Unfällen mit Fahrradfahrern oder Fahrzeugen.

Sehbehinderte, Rollstuhlfahrer, Personen mit Kinderwägen, Schulkinder sowie ältere Leute sind bei eingegengten Gehwegen besonders betroffen. Ihnen schlagen Zweige ins Gesicht oder sie haben nicht ausreichend Platz auf dem eingegengten Gehweg.

Beispiel 3 - Sichtdreieck



Hohe Hecken an Kreuzungen oder Einmündungen machen das Kreuzen der Fahrbahn oder das Abbiegen zum gefährlichen Glücksspiel.

Folgen für Grundstückseigentümer bei Nichterfüllung der Rückschnittspflichten

- Privatrechtliche Haftung des Grundstückseigentümers bei Unfällen gegenüber Krankenkassen und Versicherungen
- Ersatzvornahme der Stadt bei Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie Kostentragung für entstandene Aufwendungen
- Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei wiederholten Verstößen

Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer erforderliche Unterhaltungsarbeiten ausführen und Gefahrenquellen beseitigen. Handeln Sie bitte als Hauseigentümer auch im Bereich Ihres Grundstückes entsprechend. Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

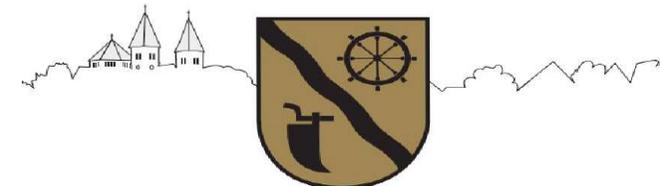
Ordnungsamt Gemeinde Rhede (Ems), Tel.: 04964/9182-0
E-Mail: ordnungsamt@rhede-ems.de



Ordnungsamt

Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen und Fußwegen

Hinweise und Empfehlungen für Grundstückseigentümer



Gemeinde Rhede (Ems)